

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

G. über den landwirtschaftlichen Unterricht v. 19. Dez. 1919. G. über die Errichtung eines Technikums v. 9. Mai 1903. R. du Technicum de Fribourg du 17 février 1904.

Loi 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur. R. général pour le Collège St. Michel du 3 août 1883. Programme des études der einzelnen Schulen.

Statuten der Universität Freiburg genehmigt am 27. Januar 1931.

G. betreffend die Errichtung einer Schüler-Krankenversicherung v. 20. Dez. 1919, mit Ergänzung v. 7. Febr. 1945. Ausführungsverordnung zum G. v. 7. Febr. 1945 betreffend die Schüler-Krankenversicherung v. 11. Juni 1945.

1. Die Kleinkinderschule

Im Gesetz sind die Kleinkinderschulen als freiwillige Einrichtung vorgesehen, ihre Träger sind Gemeinden, Vereine, Private. Eintritt: 2.-6. Altersjahr. Jahreskurse von 37-44 Wochen.

2. Die Primarschule (eingeschlossen die Regionalschule)

Französische und deutsche Schulen; erstere in der Mehrzahl. Die Schulen sind, so weit möglich, nach Geschlechtern getrennt; gemischte Schulen hauptsächlich in den Schulkreisen mit schwacher Bevölkerung, für die Unterstufe und im reformierten Kantonsteil.

Eintrittsalter: Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das 7. Altersjahr erreicht und dauert für die Knaben bis zum 30. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 16., für die Mädchen, in welchem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Schuldauer: 9 Jahre für die Knaben, 8 Jahre für die Mädchen. Jährliche Schulwochen: 42, in Landgemeinden ev. 40. Das Schuljahr beginnt im Mai.

Auf der *Oberstufe* (11.-15. oder 16. Jahr.) Fakultativum der 2. Landessprache (für die deutschsprechenden Gemeinden Französisch, für die französischsprechenden Gemeinden Deutsch).

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisch durch alle 8 Schuljahre. Die *hauswirtschaftlichen Kurse* sind für die zwei letzten Schuljahre obligatorisch. Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist in 2 Schulgemeinden fakultativ.

Eine besondere Einrichtung bilden die freien Schulen; beinahe ausschließlich reformierte Schulen. Staatliche Oberaufsicht.

Die *Regionalschulen* für Knaben vom 14.-16. Altersjahr sind nach Gesetz Primarschulen der obern Stufe für vorgerücktere Schüler und den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt. Zwei Schuljahre. Obligatorium der zweiten Landessprache. Knabenhandarbeitsunterricht wie Primarschule. Vier Schulen mit deutschsprachigem, vier mit französischsprachigem Unterricht.

Spezial- oder Förderklassen sind für geistig zurückgebliebene Kinder eingerichtet. Daneben bestehen private, vom Staat unterstützte Anstaltsschulen

für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder.
Obligatorische Schüler-Krankenversicherung.

Keine Gratisabgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien.

3. Die Sekundarschule und untere Mittelschule

Für Knaben und Mädchen vom 14. Altersjahr an. Anschluß an die obere Klasse der Primarschule. Paralleleinrichtung zur Regionalschule. Je nach Ausbau 2–5 Jahreskurse. Teils literarischen (progymnasialen) Charakters, teils beruflich gerichtet. (Bulle: literarische und Handelsabteilung; Freiburg: Knabensekundarschule gewerblich betont, Mädchensekundarschule mit allgemeiner und beruflicher Abteilung. Siehe sub 6.) Obligatorium der 2. Landessprache wie Regionalschule, Handarbeitsunterricht für Mädchen und hauswirtschaftlicher Unterricht, sowie Knabenhandarbeitsunterricht wie Primarschule. Beginn des Schuljahres im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufsschule. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Dispensiert vom Besuch sind die Absolventen einer Ecole professionnelle. Gewerbliche Berufsschulen können in den größeren Gemeinden des Kantons eingerichtet werden, sobald sich eine genügende Zahl von Schülern findet. Sie sind kostenlos für die Schüler, die jedoch das Material auf eigene Kosten beschaffen müssen. Fachkurse für Lehrlinge in verschiedenen Gemeinden. Es bestehen gewerbliche Fortbildungsschulen oder Fachkurse in fünf Gemeinden. Die Kurse werden nach Möglichkeit in Freiburg zentralisiert um ausschließlich Berufsklassen nach Lehrjahren bilden zu können.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Kantonale Lehrabschlußprüfungen. Obligatorium und Unentgeltlichkeit des Besuches für die Dauer der Lehrzeit, Fakultativum für die Handelsangestellten. Für die berufliche Fortbildung in kaufmännischer Richtung sorgen namentlich die durch die kaufmännische Berufsschule veranstalteten Kurse. Es bestehen kaufmännische Fortbildungsschulen in zwei Gemeinden. Sie sind nach Lehrjahren abgestuft.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeine Fortbildungsschule

ist obligatorisch vom Zeitpunkt des Schulaustrittes an für alle Schüler und Schülerinnen, sofern sie nicht die berufliche Fortbildungsschule oder eine

Mittel- oder Berufsschule besuchen. Drei Winterkurse zu je 80 Stunden. Schulzweck: Befestigung der Primarschulkenntnisse und Ergänzung derselben nach der beruflich-landwirtschaftlichen Seite hin. Der Studienplan sieht die Elementarkenntnisse in der Landwirtschaft vor.

In gewissen Gegenden ist die allgemeine Fortbildungsschule durch die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* ersetzt. Drei Winterkurse zu je 80 Unterrichtsstunden, wovon 50 auf den landwirtschaftlichen und 30 auf den allgemeinen Unterricht entfallen. Vorkurs zur landwirtschaftlichen Winterschule. Der Unterricht wird durch Lehrer mit Spezialdiplom für Landwirtschaft erteilt.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Alle aus der Primarschule entlassenen und in einer der Gemeinden desselben Schulkreises wohnhaften Mädchen sind zum Besuch der regionalen *Haushaltungsschule* verpflichtet. Dauer 2 Jahre: 40 Tage im Jahr. Für die Mädchen gilt die Haushaltungsschule als allgemeine Fortbildungsschule. Es bestehen 260 allgemeine, 63 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, 66 hauswirtschaftliche Schulen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Das landwirtschaftliche Institut des Staates Freiburg

Abteilungen: Die theoretische und praktische landwirtschaftliche Jahresschule, die landwirtschaftliche Winterschule, die landwirtschaftliche Normalschule, die landwirtschaftliche Haushaltungsschule, die Molkereischule und die landwirtschaftlichen Stationen. Unterricht in französischer Sprache. Sprachliche Vorkurse für Deutschsprechende. Sämtliche Abteilungen mit obligatorischem Konvikt.

1. *Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Jahresschule in Grangeneuve.* Schuldauer: 2 Jahre. Sie hat in erster Linie den Zweck, gelernte Landwirte (Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Bauernsöhne) auszubilden. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, nach abgeschlossener Primarschulbildung. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung. Beginn des Schuljahres im Herbst. Schulgeld für Ausländer. Praktikantenkurse.

2. *Landwirtschaftliche Winterschule in Grangeneuve.* Dauer zwei aufeinanderfolgende Winterkurse. Berufsbildung für Bauernsöhne. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung, eventuell vorangehende landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Schulgeld für Ausländer.

3. *Landwirtschaftliche Normalschule in Grangeneuve.* Dauer zwei Sommerkurse von je drei Wochen. Ausbildung von Lehrern für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Diplom. Aufnahmebedingungen: Primarlehrerpatent. Schulgeld für Ausländer.

4. *Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Marly/Freiburg.* (Siehe hauswirtschaftliche Schulen).

5. *Die Freiburgerische Molkereischule in Grangeneuve*

Kursdauer: 1 Wintersemester oder 1 Jahr. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Heranbildung tüchtiger Käser und Molkereitechniker. Aufnahmebedingungen: 16. bzw. 18. Altersjahr und Primarschulbildung. Diplomprüfung. Schulgeld für Ausländer. Obligatorisches Konvikt. Angeschlossen: Milchwirtschaftliche Station mit kantonalem Käsereiinspektorat; Laboratorium für veterinär-medizinische Analysen. Praktikanten für 3 Monate im Sommer angenommen.

b. Hauswirtschaftliche

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Marly/Freiburg

Dem kantonalen landwirtschaftlichen Institut angegliedert und von Ursulinerinnen geleitet. Winter- und Sommerkurs. Theoretischer und praktischer Unterricht. Erlernung der Führung eines bäuerlichen Haushaltes. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung. Schulgeld für Ausländerinnen. Obligatorisches Konvikt.

Die Bäuerinnenschule in Uttewil (privat)

Kurse von fünf Monaten mit ähnlicher Zielsetzung wie bei der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule. Winter- und Sommerkurse. Schulgeld vorgesehen.

Das Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Freiburg (staatlich)

Von Ursulinerinnen geleitet. Sie umfaßt: a. die *Schule für Haushaltungslehrerinnen*: Zwei Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. Diplom. – b. Die *Haushaltungsschule*: Halbjahreskurse. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abgangszeugnis. Konvikt. Pensionsgeld.

Die Kochschule der Mädchensekundarschule in Freiburg (städtisch)

Die Mädchensekundarschule Freiburg umfaßt eine allgemeine und eine berufliche Abteilung. Innerhalb der beruflichen Abteilung besteht eine *Kochschule*. Für die auf das kantonale Lehrlingsdiplom sich vorbereitenden Schülerinnen beträgt die Schuldauer ein Jahr; überdies Aufnahme von regelmäßigen Schülerinnen für die Kursdauer von drei oder sechs Monaten. Besonderer Kurs zur Ausbildung von Kochlehrerinnen: Gesamtdauer zwei Jahre. Eintrittsalter: für die Kochlehrtöchter zurückgelegtes 16., für den Kochlehrerinnenkurs zurückgelegtes 18. Altersjahr.

Private Haushaltungsschulen sind angegliedert den Töchterinstituten «Salve Regina» in Bourguillon, «Sacré Coeur» in Estavayer-le-Lac, «La Providence» in Freiburg, «St-Marie» in Orsonnens und «St-Vincent» in Tavers.

c. Gewerbliche

Ecole d'arts décoratifs (Kunstgewerbeschule) Freiburg

Abteilung des kantonalen Technikums. Dekorative Malerei, graphische Künste. 7 Semester. Fähigkeitsausweis. (Weiteres siehe Technikum).

Ecole-atelier de broderie et dentelles in Freiburg (für Stickerei und Spitzen)

Abteilung des kantonalen Technikums. 7 Semester. Fähigkeitsausweis. (Allgemeines siehe Technikum).

Ecole industrielle cantonale de jeunes filles in Freiburg (Ecole-atelier)

Als besondere Abteilung der Ecole d'arts décoratifs des Technikums angegliedert. Sie umfaßt: a. *Die Ausbildung von maîtresses d'ateliers*: Drei Jahreskurse. – b. *Die Ausbildung von kunstgewerblichen Arbeiterinnen*. Dreijährige Lehrzeit. Der Eintritt in beide Abteilungen kann nach Primarabschluß erfolgen. Angegliedert ist ein von Ordensschwestern geleitetes Pensionat.

Die gewerbliche Knabensekundarschule der Stadt Freiburg

Sekundarschule mit stark gewerblichem Einschlag. Obligatorisch für alle Schüler, welche das Programm einer Primarschule absolviert, aber das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und keine andere Sekundarschule besuchen. Zwei Jahreskurse. Sehr entwickelter Zeichenunterricht. Dem ersten Schuljahre ist eine Abteilung für deutschsprachige Schüler angegliedert. Schulgeld für auswertige Schüler.

Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg

Städtische Anstalt. Sie umfaßt neben der allgemeinen eine *berufliche Abteilung*. Diese umfaßt a. eine Zuschneide- und Damenschneiderinnenschule mit einer dreijährigen Lehrzeit. Eintritt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Abschluß: Diplom für abgeschlossene Lehrzeit. Daneben werden noch Kurse mit abgekürzter Dauer durchgeführt. b. eine *Kochschule* (siehe sub b.)

Ecole de vannerie (Korbmacherschule) in Freiburg (privat)

Aufnahme nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit. Lehrzeit 3 Jahre.

Die *Gewerbe- und Kunstgewerbeschule des Instituts St-Nicolas* in Drogne (privat)

Lehrwerkstätten für Schneider, Schuster, Wagner, Schreiner, Schmiede, Buchbinder und Gärtner.

d. Technische

Das Kantonale Technikum in Freiburg (Ecole des Arts et Métiers)

Schuljahrbeginn: 15. September. Internat und Externat. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt. Aufnahme von Schülern und Schülerinnen nach Aufnahmeprüfung.

A. Section technique (Technische Abteilung)

für Schüler mit abgeschlossener Lehre (Fähigkeitsausweis). 1. Fachschule für Maschinenbau, 6 Semester. 2. Fachschule für Elektrotechnik, 6 Semester. 3. Bauschule, 6 Semester. 4. Schule für Zeichenlehrer, 7 Semester.

B. Ecole des Arts et Métiers (Abteilung Lehrwerkstätten)

Aufnahme von Schülern und Schülerinnen vom zurückgelegten 15. Altersjahr an. 1. Lehrwerkstätten für Mechaniker und Elektromechaniker, 8 Semester. 2. Lehrwerkstätten für Möbelschreiner, 6 Semester. 3. Ateliers für Dekorationsmalerei, graphische Künste, 7 Semester. 4. Schule für Bauführer (Werkmeisterschule) für Maurer, Steinhauer, Schreiner, Zimmerleute usw., 3 Wintersemester. – 5. Weibliche Abteilung für Stickerei und feine Wäsche, (siehe gewerbliche Schulen).

e. Kaufmännische

Die Handelsschule des Collège St-Michel in Freiburg

umfaßt: 1. Eine untere Handelsschule, 2 Jahreskurse, zur Erlernung der französischen Sprache, bestimmt für Schüler, die mit Erfolg die 6. Primarschulklasse abgeschlossen haben. Die Klassen werden nach der Muttersprache der Schüler getrennt geführt (Classes françaises, deutsche Klassen). – 2. Einen Französisch-Vorkurs während des Sommertrimesters für deutschsprachige Schüler mit Sekundarschulbildung. – 3. Die höhere Handelsschule, 4 Jahreskurse, auf die untere Handelsschule aufbauend. Der Unterricht in der Muttersprache wird für deutsch-, französisch- und italienisch-sprechende Schüler getrennt durchgeführt. – 4. Die Verwaltungsklasse, 2 Jahreskurse, für Schüler, die sich auf die PTT, die Eisenbahn, das Zollamt und die Verwaltung vorbereiten.

Eintritt: Untere Handelsschule, 1. Klasse: zurückgelegtes 12. Altersjahr; höhere Handelsschule, entweder nach Absolvierung der untern Handelsschule oder nach entsprechender Vorbildung; in letztem Falle Aufnahmeprüfung. Einschreibegebühr.

Nach Abschluß des 2. Jahres der höhern Handelsschule Handelsschulzeugnis. Nach dem 2. Jahr Trennung in Maturitäts- und Diplomabteilung. Nach Abschluß des 4. Jahres kantonale Handelsmaturität oder kantonales Handelsdiplom.

Internat und Externat. Schuljahrbeginn im September/Oktober.

Die höhere kantonale Handelsschule für Mädchen in Freiburg

Vorkurs und 4 Jahreskurse. Zum Eintritt in den untersten Jahreskurs (nicht Vorkurs) sind das zurückgelegte 14. Altersjahr und wenigstens 2 vorangegangene Sekundarschuljahre erforderlich. Der Vorkurs ist für Schülerinnen mit ungenügenden Vorkenntnissen oder ungenügenden Alters eingerichtet. Bei Austritt aus dem 2. oder 3. Schuljahr Handelsschulzeugnis, am Abschluß der ganzen Schulzeit kantonales Reifezeugnis für Handelswissenschaften. Schulgeld. An die kant. Handelsschule schließt sich das Pensionat Ste-Ursule. Beginn des Schuljahres im Herbst.

Die Handelsabteilungen der Knabensekundarschule in Bulle und der Mädchensekundarschule in Freiburg

Anschluß an die absolvierte Primarschule. Drei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Berufslehre auf der Stufe der untern Sekundarschule. Abschluß Handelsschulzeugnis (Certificat d'études commerciales).

Private Handelsschulen: Das katholische Knabenhandelsinstitut Stavia in Estavayer-le-Lac (höhere Handelsschule); die Handelskurse der katholischen Töchterinstitute «Salve Regina» in Bourguillon (Filiale von Baldegg), «Ste-Croix» in Bulle; «St-François de Sale» in Châtel St-Denis, «Sacré Coeur» in Estavayer-le-Lac (Filiale von Ingenbohl), «La Providence» und «St. Dominik» in Pensier, «St. Joseph» in Gauglera, «St-Vincent» in Tafers, «Nôtre Dame» in Tornay-le-Grand.

f. Für Verkehr

Siehe Verwaltungsklasse am Collège St-Michel.

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Abteilung für allgemeine Bildung der Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg

Ziel: Vermittlung einer vollständigen allgemeinen Bildung, Heranbildung von Primarlehrerinnen, von Handelslehrtöchtern und Ausbildung zu verschiedenen Frauenberufen.

A. Abteilung für allgemeine Bildung (Culture générale)

5 Jahreskurse. Eintritt nach zurückgelegtem 13. Altersjahr. In der ersten Klasse getrennter Unterricht für Deutsch- und Französischsprachende. In den höhern Klassen noch Trennung des Deutsch- und Französisch-Unterrichts.

Das Seminar bereitet auf das Lehrerinnenexamen vor (siehe 7. Lehrerbildung), die Handelsabteilung (mit praktischer Büroarbeit) auf ein kantonales Diplom.

B. Berufliche Abteilung. (Siehe c. Gewerbliche Schulen)

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Kindergärtnerinnen werden ausgebildet im Institut Ste-Ursule. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Dauer des Spezialkurses 1 Jahr.

Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in der öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen, sowie in den Töchterpensionaten in Orsonnens und Gauglera. Dauer der Spezialausbildung: in der Regel 1 Jahr.

Die Haushaltungslehrerinnen haben die zweijährigen Kurse an der Ecole normale ménagère in Freiburg zu besuchen (siehe hauswirtschaftliche Schulen), *die Kochlehrerinnen* die berufliche Abteilung der Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg (siehe hauswirtschaftliche Schulen). Kursdauer 1–2 Jahre.

Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden am staatlichen Lehrerseminar in Freiburg für Knaben und in der Seminarabteilung der städtischen Mädchensekundarschule in Freiburg ausgebildet, sowie in privaten Seminarien.

Die Ecole normale pour instituteurs in Freiburg

umfaßt 4 Jahreskurse. Anschluß an die 2. Sekundarschulklasse. Deutsche und französische Abteilung. Konvikt. Abschluß Lehrpatent. Stipendien.

Das Lehrerinnenseminar der Ecole secondaire des jeunes filles

ist ähnlich organisiert. 4 Jahreskurse. Kantonales deutsches und französisches Patent. Schulgeld.

Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen: Pensionnat de la Providence-Freiburg, Pensionnat de Ste Ursule-Freiburg, Institut du Sacré Coeur-Estavayer-le-Lac, Pensionnat Ste-Croix-Bulle, Pensionnat à Châtel St-Denis, Pensionnat international «La Chassotte» bei Freiburg.

Die Lehrer an untern Mittelschulen werden an der Universität ausgebildet. Voraussetzung schweizerisches Primarlehrerpatent oder gleichwertiger Ausweis für Immatrikulation unter Bedingungen. Minimaldauer des Studiums 4 Semester. Befähigungsausweise in sprachlich-historischer und in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

Die Lehrer an höhern Mittelschulen. Kandidaten des höhern Lehramts (an Gymnasien und Lyzeen) können ihren Lehrausweis an der Universität durch eine Prüfung für die untere Schulstufe (die 4 untern Gymnasialklassen) und eine Prüfung für die obere Schulstufe (alle Klassen des Gymnasiums bzw. Lyzeums) in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern erwerben. Für die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung für die untere Stufe ist ein Fachstudium von 4, für die Kandidaten für die obere Stufe ein solches von 6 Semestern nachzuweisen.

Das Diplom eines Lizentiaten erhält auf Verlangen derjenige Kandidat, welcher das Examen für den Lehrausweis bestanden, das heißt 1. das Examen entweder in 2 Prüfungsfächern für die obere Schulstufe oder in einem Prüfungsfach für die obere Schulstufe und in 2 Prüfungsfächern für die untere Schulstufe mit Erfolg abgelegt und außerdem 2. eine theoretische und eine praktische Prüfung in der Pädagogik bestanden hat.

Auch die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg erteilt Lizentiatendiplome: das Lizentiatendiplom für mathematische Wissenschaften und das Lizentiatendiplom für Naturwissenschaften. Ferner kann an der Universität das *handelswissenschaftliche Lehrdiplom* erworben werden. (Diplom und Lizentiat).

Die Inhaber von Ausweisen für Spezialfächer und Spezialunterricht werden ausgebildet:

Die Lehrer des elementaren landwirtschaftlichen Fachunterrichtes an der Normalschule des landwirtschaftlichen Instituts. (Siehe 6. a. Landwirtschaftliche Schulen). Es werden nur Inhaber und Inhaberinnen von Lehrpatenten aufgenommen.

Die Zeichenlehrer am Technikum. 8 Semester. Erstes Examen am Ende des 6., zweites am Ende des letzten Semesters.

Die Musiklehrer am staatlichen Konservatorium in Freiburg (Diplom) und die *Turnlehrer* an der Universität (s. Einleitung S. 24). (Turnlehrerdiplom I).

Die Ausbildung für den heilpädagogischen Unterricht geschieht am Heilpädagogischen Seminar (Abteilung IV des innerhalb der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg bestehenden Erziehungswissenschaftlichen Instituts). Der heilpädagogische Kurs (2–3 Semester, je nach Vorbildung) führt in das Gesamtgebiet der heilpädagogischen Theorie und Praxis ein und befähigt: a. Inhaber und Inhaberinnen eines Lehrpatents zum Unterricht mindersinniger, sinnesschwacher Kinder, Sprachgebrechlicher, Geistesschwacher, Krüppel und Gebrechlicher, Entwicklungsgehemmter und Schwererziehbarer verschiedener Art in öffentlichen und privaten Beobachtungsklassen, Spezialklassen, Hilfsschulen, Heim- und Anstaltsschulen; b. Außer Inhabern eines Lehrpatentes auch Absolventinnen der sozialen Frauenschulen, der sozialpädagogischen Schwestern- und Fürsorgeseminarien, der Kindergärtnerinnenseminarien oder Inhabern (innen) von Ausweisen über mindestens gleichwertige Bildung zur Erziehung solcher Kinder oder zur Leitung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge (Heim- und Anstaltsleitung) und zur Tätigkeit in Beobachtungsstationen. In jedem Fall ist der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Lehr- oder Erziehungstätigkeit in Heimen oder Anstalten oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge zu erbringen. Kursbeginn Winter- oder Sommersemester. Abschluß: schriftliche Hausarbeit und mündliches Examen mit entsprechendem Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

Collège Cantonal St-Michel in Freiburg (für Knaben)

umfassend: a. Ein französisches Gymnasium mit 6 Jahreskursen; b. Ein deutsches Gymnasium mit 6 Jahreskursen; c. Ein Lyzeum mit 2 Jahreskursen, anschließend an die beiden Gymnasien (Abt. a-c nach Typus A u. B der eidgen. Maturitätsordnung); d. Eine technische Abteilung mit 8 Jahreskursen, kombiniert mit den beiden Gymnasien und dem Lyzeum (nach Typus C); e. Eine untere Handelsschule; f. Eine obere Handelsschule; g. Eine Verwaltungsklasse (Abt. e-g, siehe sub 6: Kaufmännische Schulen); h. Eine französische Gymnasialabteilung, nach den amtlichen Programmen Frankreichs (Villa St-Jean).

Vorbereitung auf die eidgenössische Maturitätsprüfung (Typus A, B, C), auf die Handelsmaturität, das Handelsdiplom und auf das für den Eintritt in den eidgen. Verwaltungsdienst erforderliche Examen.

Eintritt in die 1. Gymnasialklasse nach der 5. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Einschreibgebühr. Für die Pensionäre der beiden Internate (Internat des Kollegiums und Pensionat Père Girard) Pensionsgeld. Stipendien. Krankenversicherung. Beginn des Schuljahres im September/Oktobre.

Lycée cantonal de jeunes filles (Kantonales Mädchengymnasium) in Freiburg

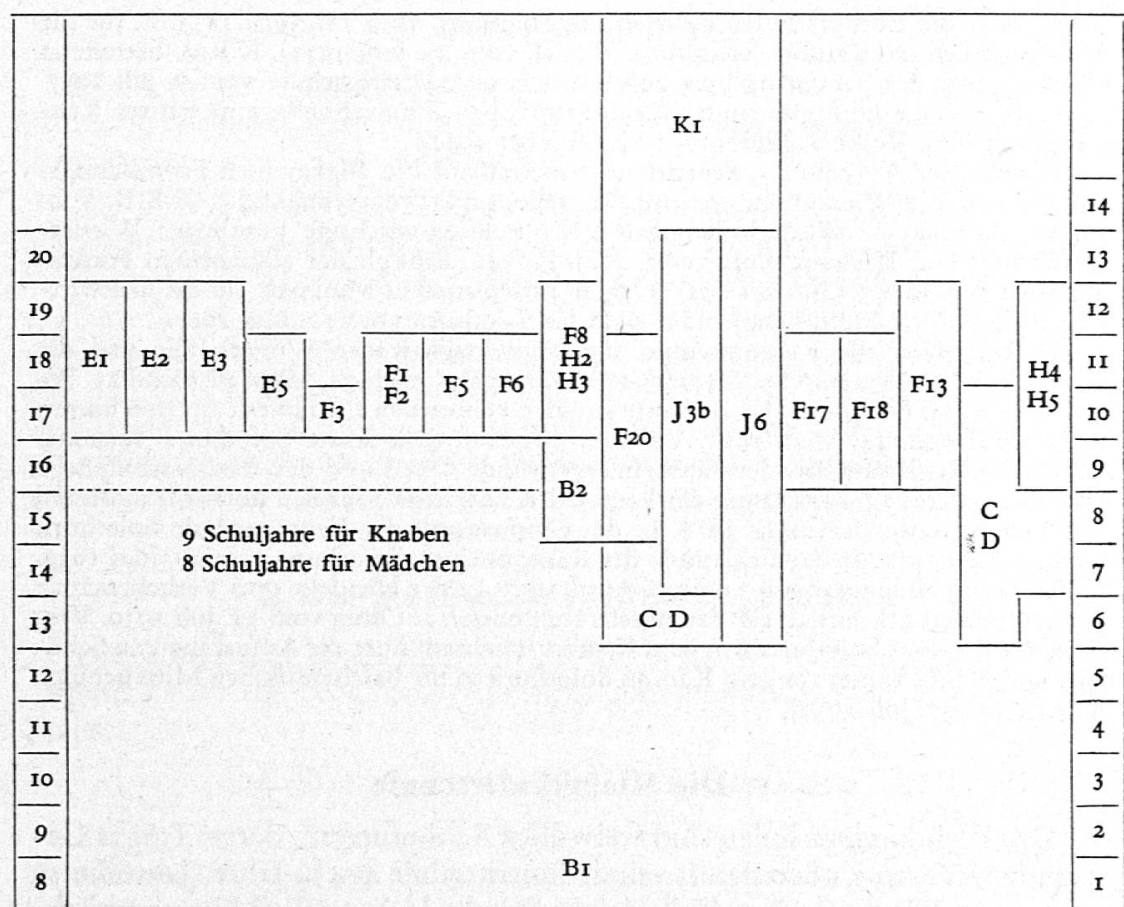
7 Jahreskurse: Untere Abteilung, 1.-3. Klasse, parallel geführt in deutscher und französischer Sprache; Obere Abteilung, 4.-7. Klasse, zweisprachiger Unterricht (für die einen Fächer ist Deutsch, für die andern Französisch Unterrichtssprache).

Eintritt in die 1. Klasse nach Absolvierung von 6 Primarklassen. Maturitätsprüfung nach Typus A und B. Beginn des Schuljahres im September. Internat; Schulgeld.

9. Die Hochschulen

Die Universität Freiburg

Organisation: Theologische Fakultät (römisch-katholisch) angegliedert Institut für Missionswissenschaft; juristische Fakultät mit staatswissenschaftlicher und handelswissenschaftlicher Abteilung; angegliedert Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut und Internationales Institut für Sozialwissenschaften und Politik; philosophische Fakultät, angegliedert Institut pratique de français, praktische Sprachkurse (Latein, Italienisch, Spanisch, Deutsch, Russisch, Polnisch, Englisch, Chinesisch), Erziehungswissenschaftliches Institut mit heilpädagogischem Seminar und Gregorianische Akademie (Institut für Choralforschung und Choralpflege); mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät. (Mediziner, Zahnärzte, Tierärzte und Apo-



Altersjahr

Eintrittsalter: 7. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Mai

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

theater können bis zu der 1. bzw. 1. u. 2. propädeutischen Prüfung ihre Studien an der Universität Freiburg absolvieren); Kurs zur Erlangung des Eidgenössischen Turnlehrerdiploms I.

Eintritt nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Voraussetzung Reifezeugnis, Lehrpatent (bedingt gültig) oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengeld, Semesterbeiträge, Stipendien.

Kanton Solothurn

Gesetzliche Grundlagen

P.Sch.G. vom 27. April 1873, V.V. vom 26. Mai 1877 u. Abänd. d. P.Sch.G. v. 16. Dezember 1934. L. für die Primarschulen, auf 1. Mai 1945 für 3 Jahre verbindlich eingeführt (R.R.B. vom 18. Dezember 1944.)

G. über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945. V.V. zum G. über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 7. Dezember 1945. Richtlinien über den hauswirtschaftlichen Unterricht der schulpflichtigen Mädchen vom 5. Oktober 1939. Richtlinien für den Unterricht im 9. hauswirtschaftlichen Schuljahr vom 10. April 1946.